OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652267/3/WP

Datum:
Linz, 10. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A R, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11. November 2021, GZ: BHWLVerk-2021-464160/5, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 11. Oktober 2021 wurde der Beschwerdeführer (Bf) von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (belangte Behörde [bB]) bestraft, da er sich am 23. Juli 2021 um 22:40 Uhr in x, x, nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert hat, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er um ca 21:30 Uhr am angeführten Ort den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

1.2. Mit Bescheid vom 11. November 2021 wurde dem Bf die Lenkberechtigung für näher bezeichnete Klassen wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von sechs Monaten ab Rechtskraft des Bescheides entzogen. Zudem wurde der Bf zur Absolvierung einer Nachschulung sowie zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen und einer Verkehrspsychologischen Stellungnahme verpflichtet.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2021 Beschwerde. Im Wesentlichen bestreitet der Bf einen vor Fahrtantritt getätigten Alkoholkonsum; vielmehr habe dieser in seiner Wohnung stattgefunden und sei der Bf der Aufforderung zur Atemluftuntersuchung „wegen der von den Beamten übertriebenen und von Beginn an aggressiven und rücksichtslosen Amtshandlung“ nicht nachgekommen („wurde von mir der Atemlufttest verweigert“). Abschließend verweist der Bf auf die erheblichen wirtschaftlichen Folgen der Entziehung der Lenkberechtigung und beantragt die Einstellung der Entziehung der Lenkberechtigung.

2.1. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt in elektronischer Form dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2.2. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2021 übermittelte die bB das oa Straferkenntnis mit dem Hinweis, dass dieses „am 13. Oktober 2021 zugestellt“ und „kein Rechtsmittel erhoben“ wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 11. Oktober 2021 wurde der Bf von der bB wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 99 Abs 1 lit b iVm 5 Abs 2 StVO bestraft, da er sich am 23. Juli 2021 um 22:40 Uhr in x, x, nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert hat, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er um ca 21:30 Uhr am angeführten Ort den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat [Straferkenntnis samt Zustellnachweis und Ausführungen zur Rechtskraft, ON2; hinsichtlich Aufforderung und Verweigerung: Ausführungen des Bf, Beschwerdeschriftsatz, Beilage zu ON1, jeweils des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Der Bf lenkte am 23. Juli 2021 im Zeitraum von ca 21:10 bis 21:30 Uhr seinen PKW vom Restaurant „x“ zu seiner „Freundin“ in x und von dieser zu seiner Wohnadresse [Ausführungen des Bf im verwaltungsbehördlichen Verfahren, Niederschrift, ON31f; Stellungnahme des Bf im Zuge des verwaltungs-strafrechtlichen Verfahrens, ON17, jeweils des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Die Feststellung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges vor Aufforderung zur Atemluftuntersuchung beruht auf den eigenen Angaben des Bf, einerseits im Verfahren betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung, andererseits im verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren und wurden diese Angaben im weiteren Verfahren nicht substanziell bestritten.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7 leg cit).

1.2. Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind,

sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2). Gemäß Abs 3 par cit hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 par cit insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.

1.3. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4 leg cit) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen […]. Gemäß § 25 Abs 3 leg cit ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

1.4. Gemäß § 24 Abs 3 FSG hat die Behörde wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 1a StVO 1960 (Z 3) eine Nachschulung anzuordnen.

1.5. Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung in der Dauer von mindestens sechs Monate zu entziehen, wenn erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen wurde.

2.1. Der Bf wurde von der bB mit Straferkenntnis vom 11. Oktober 2021 wegen des Vorfalls am 23. Juli 2021 um 22:40 Uhr rechtskräftig bestraft. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht im gegenständlichen Verfahren Bindungswirkung (zur Bindungswirkung an rechtskräftige Straferkenntnisse vgl VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027; 21.4.2016, Ra 2016/11/0039; 31.8.2015, Ro 2015/11/0012; 26.11.2002, 2002/11/0083 mwN). Mit anderen Worten steht daher auf Grundlage des rechtskräftigen Straferkenntnisses das Vorliegen der entziehungsrelevanten Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO bindend fest.

2.2. Grundlage für die beschwerdegegenständliche Entziehung der Lenkberechtigung nach dem FSG bildet der Vorfall vom 23. Juli 2021 um 22:40 Uhr, anlässlich dessen der Bf ein Kraftfahrzeug gelenkt und sich geweigert hat, seine Atemluft und Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Der Bf hat damit eine Verwaltungsübertretung begangen, welche eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 1 FSG darstellt.

2.3. Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG ist bei einem Verweigerungsdelikt die Lenkberechtigung in der Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes kann die Wertung der nach § 7 Abs 3 vorliegenden bestimmten Tatsache unterbleiben, wenn lediglich die Mindestentzugsdauer ausgesprochen wird. Der bB kann daher nicht entgegen getreten werden, wenn sie mit dem angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung in diesem Ausmaß entzog.

2.4. Die Verpflichtung zur Absolvierung einer Nachschulung sowie zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens sowie einer Verkehrspsychologischen Stellungnahme ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil